

Merkblatt:

Urlaubs- und Dispensationsgesuch von Lernenden (für Eltern)

Sie möchten für Ihr Kind einen Urlaub vom Schulunterricht beantragen?

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten? Was gibt es zu beachten? Wie gehen Sie vor?

Gemäss dem *Gesetz über die Volksschulbildung (VVG, 01.08.2016) § 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen* sind Sie als Erziehungsberechtigte für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten Ihrer Kinder mitverantwortlich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

Sie sind berechtigt, für Ihre Kinder in begründeten Situationen Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. Die Verordnung zum Volksschulgesetz macht dazu folgende Vorgaben:

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (01.08.2016)- SRL 405

§10 Dispensationen vom Unterricht

¹ *Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.*

² *Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission¹ erlässt Richtlinien.*

§11 Abwesenheit vom Unterricht

¹ *Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.*

² *Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.*

³ *Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.*

¹ Gemäss der Verordnung zum Reglement der städtischen Volksschulen ist diese Aufgabe an das Rektorat (Erlass von Richtlinien und Weisungen zur betrieblichen und pädagogischen Führung namentlich allgemeine Schulordnung) delegiert.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Versäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden können (*vgl. Volksschulverordnung § 21 Straftatbestände*).

Grundhaltung der Volksschule zu beantragten Urlauben und Dispensationen:

- Urlaube sind während den Unterrichtszeiten nur in Ausnahmefällen möglich.
- Urlaube unmittelbar vor und nach den Sommerferien sind aus schulorganisatorischen Gründen nicht erwünscht.
- Urlaubsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen und in der Regel zehn Tage vor Urlaubsbeginn schriftlich bei der Klassenlehrperson einzureichen (Formular „Urlaubsgesuch für Lernende“).
- Lernende können für religiöse Feiertage vom Unterricht dispensiert werden.
- Über die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes müssen sich die Lehrperson und die Eltern austauschen.

Vorgehen bei einem Urlaubs- und/oder Dispensationsgesuch

1. Die Erziehungsberechtigten füllen das Formular Urlaubs- und Dispensationsgesuch aus.
2. Urlaubsgesuche müssen schriftlich begründet werden.
3. Abgabe des Formulars an die Klassenlehrperson in der Regel 10 Tage im Voraus.
4. Bearbeitung der Urlaubsgesuche durch die zuständige Stelle
 - Bis zu drei Schultagen pro Schuljahr durch die Klassenlehrperson
 - Bei mehr als vier Schultagen pro Schuljahr durch die Schulleitung
5. Information über Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs an die Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrperson oder Schulleitung.
6. Orientierung der Fachlehrpersonen durch die Klassenlehrperson